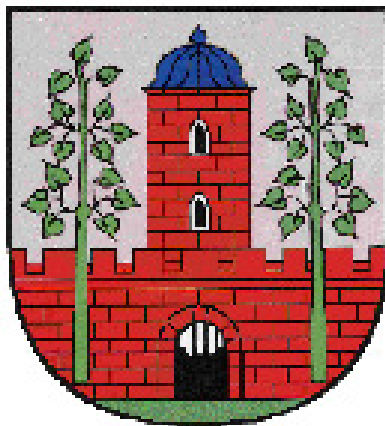


E n t w u r f

B e r i c h t



**über die Prüfung
des Entwurfes des Jahresabschlusses
der Stadt Finsterwalde zum
31. Dezember 2010**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Auftrag und Prüfungsdurchführung	4
1.1 Prüfungsauftrag	4
1.2 Rechtsgrundlagen für die Prüfung	4
1.3 Gegenstand der Prüfung	4
1.4 Art und Umfang der Prüfung	5
2 Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde	6
3 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	7
3.1 Rechtliche Grundlagen	7
3.2 Steuerliche Verhältnisse	7
4 Feststellungen zum Jahresabschluss 2009	7
4.1 Beschluss, Bekanntmachung	7
4.2 Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde	8
5 Eröffnungsbilanzkorrekturen	8
6 Feststellungen und Erläuterungen zur Buchführung	9
6.1 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Rechnungslegung	9
6.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
6.3 Beachtung der Gliederung des Jahresabschlusses	11
7 Feststellungen zur Ausführung des Haushaltsplanes	11
7.1 Haushaltssatzung und -plan	11
7.2. Einhaltung des Haushaltsplanes	13
7.2.1 Überplanmäßige/außerplanmäßige Mittelbewirtschaftung	14
7.2.2 Ermächtigungsübertragungen	14
7.2.3 Budgets	14
7.2.4 Unterjährige Berichtspflichten	14
8 Feststellungen zur Ergebnis-, Finanz- und zu den Teilrechnungen sowie der Bilanz	14
8.1 Ergebnisrechnung	14
8.1.1 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	16
8.1.2 Finanzergebnis	16
8.1.3 Ordentliches Ergebnis	17
8.1.4 Außerordentliches Ergebnis	17
8.2 Finanzrechnung	17
8.3 Vermögensrechnung (Bilanz)	19
8.3.1 Aktiva	19
8.3.1.1 Anlagevermögen	19
8.3.1.2 Umlaufvermögen	20
8.3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22

8.3.2	Passiva	22
8.3.2.1	Eigenkapital	23
8.3.2.2	Sonderposten	24
8.3.2.3	Rückstellungen	24
8.3.2.4	Verbindlichkeiten	25
8.3.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	26
9	Anhang zum Jahresabschluss	26
10	Feststellungen zur Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars	27
11	Verwaltungsvorgänge zu übertragenen Aufgaben	27
12	Ergebnisse aus unterjährigen Prüfungen	27
12.1	Prüfungen durch Dritte	27
12.2	Interne Prüfungen	28
13	Bewertung zum Jahresabschluss, Vorschlag zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten	28
Anlagen		

1 Auftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 101 Abs. 2 i. V. m. 102 Abs. 1 Ziff. 1 sowie § 82 BbgKVerf. Für die Kostenerstattung nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf gilt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster“ in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Rechtsgrundlagen für die Prüfung

Die Rechtsgrundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses bilden die §§ 102 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. 104 Abs. 1 und 2 BbgKVerf sowie der Abschnitt 9 KomHKV. Mit Rundschreiben vom 13.02.2015 (Gesch.Z. 32-353-60) wertete das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) die Umfrage zur Aufstellung der kommunalen Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse aus. Das MIK bat die kommunalen Rechnungsprüfungsämter mit Blick auf die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden nach § 82 Abs. 6 und 7 BbgKVerf, von ihren Möglichkeiten z. B. der schwerpunktmäßigen Prüfung oder der zusammengefassten Prüfung mehrjährig ausstehender Jahresabschlüsse Gebrauch zu machen.

1.3 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Entwurf des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Finsterwalde mit seinen Anlagen.

Nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf besteht der Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Ihm sind nach vg. Vorschrift als Anlagen beizufügen:

1. der Anhang
2. die Anlagenübersicht
3. die Forderungsübersicht
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses gemäß § 83 Abs. 4 BbgKVerf erstellt wird.

Der Jahresabschluss der Stadt Finsterwalde ist gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der GoB vermitteln
3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Finsterwalde abbildet.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen. Die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung sind zu berücksichtigen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

Es ist auch daraufhin zu prüfen, ob die Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, zutreffend dargestellt sind (§ 104 Abs. 1 BbgKVerf).

Die Kämmerin der Stadt Finsterwalde stellte den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen mit Datum vom 13.11.2015 auf. Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31. Dezember 2010 wurde dem RPA des Landkreises Elbe-Elster am 17.11./25.11.2015 übergeben.

Zum Jahresabschluss gab der Hauptverwaltungsbeamte mit Datum vom 09.03.2016 eine Vollständigkeitserklärung ab.

Die Feststellung zum Jahresabschluss durch den Hauptverwaltungsbeamten erfolgte mit Datum vom **xx.xx.2016**

In die Prüfung wurden keine sachverständigen Dritten einbezogen.

Der Prüfungsbericht des RPA dient der Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung sowie die Kommunalaufsichtsbehörde und bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 inkl. Anlagen, der diesem Prüfbericht als Anlage beigelegt ist.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes sowie der Orientierung des MIK im Rundschreiben vom 13.02.2015 (Gesch.Z.: 32-353-60) wurde für das Haushaltsjahr 2010 eine Prüfungsstrategie entwickelt und es wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Beschlüsse zum Jahresabschluss 2010
- Korrektur der Eröffnungsbilanz (§ 141 Abs. 21 BbgKVerf)
- Aufstellung der Haushaltssatzung

- Haushaltsausführung (§§ 69 - 74 BbgKVerf, Abschnitte 2 - 9 KomHKV), insbesondere Ermächtigungsübertragungen (§ 24 KomHKV), Rücklagen (§ 25 KomHKV), Haushaltsausgleich (§ 26 KomHKV), unterjährige Berichtspflichten (§ 29 KomHKV)
- Inventur, Folgeinventur
- Rechenschaftsbericht
- Zu- und Abgänge Anlagevermögen
- Abgrenzung Aufwand/Investitionen.

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum vom 16.11.2015 bis 26.02.2016 und fand zum Teil in den Räumlichkeiten der Stadt Finsterwalde statt.

Die Prüfung erfolgte durch die Prüferinnen Frau Richter und Frau Klottka sowie durch den Prüfer Herrn Wallasch.

2 Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde

Der Rechenschaftsbericht steht nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes in Einklang mit dem Jahresabschluss und bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde ab (§ 104 Abs. 2 Ziff. 4 BbgKVerf). Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Finsterwalde sind gemäß § 104 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 59 Abs. 2 KomHKV darzustellen.

Bei erheblichen Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen nahm die Verwaltung kurze Erläuterungen vor. Weiterhin wurden Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse aufgezeigt.

Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2010 enthält folgende Kernaussagen:

1. zur Ergebnis- und Finanzlage
2. zur Entwicklung wesentlicher Erträge und Aufwendungen sowie ausgewählter Bereiche und Produkte sowie
3. zur Vermögens- und Schuldenlage.

Darüber hinaus sind gemäß § 59 Absatz 2 KomHKV mögliche Risiken von besonderer Bedeutung im Rechenschaftsbericht darzustellen. Als wesentliches Risiko stellt die Verwaltung für das Jahr 2010 die Aufwendungen in Form der Zuschussleistungen an den Bäder- und Sportstättenbetrieb dar. Dieser Vorgang ist von besonderer Bedeutung, da der Eigenbetrieb zum 31.12.2010 aufgelöst und zum 01.01.2011 als BgA im Haushalt der Stadt Finsterwalde integriert wurde.

Bezüglich der Risikofrüherkennung weist das Rechnungsprüfungsamt auf die KGSt-Berichte zum kommunalen Risikomanagement (Bericht 5/2011 „Das kommunale Risikofrühwarnsystem“ und Bericht 8/2011 „Das Interne Kontrollsystem“) hin.

3 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

3.1 Rechtliche Grundlagen

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns sind in der Stadt Finsterwalde neben den gesetzlich vorgeschriebenen auch eigene ortsrechtliche Regelungen festgesetzt und angewendet worden. Zu den wesentlichsten Handlungsgrundlagen im HHJ 2010 gehörten:

- Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde
- Dienstanweisung über das Anordnungswesen
- Dienstanweisung zur Vermögensrechnung der Stadt Finsterwalde
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
- Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Finsterwalde
- Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde
- Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde
- Satzungen des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
- Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde
- Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt einschließlich OT Sorno
- Ordnungsbehördliche Verordnung
- Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Finsterwalde
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Finsterwalde ist im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art (BgA) entsprechend dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig, unabhängig davon, ob diese im Haushalt oder als Eigenbetrieb geführt werden.

Im Haushaltsjahr 2010 wurde die GS Nord Photovoltaikanlage als Betrieb gewerblicher Art mit der Steuernummer 058/149/03593 geführt.

4 Feststellungen zum Jahresabschluss 2009

4.1 Beschluss, Bekanntmachung

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2015 und 30.04.2015 über den geprüften Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wurden gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde (Nr. 11) vom 18.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss 2009 während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde und die Anlagen in der Zeit vom 18.12.2015 bis einschließlich 02.01.2016 nehmen kann.

4.2 Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde

Der geprüfte und von der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf beschlossene Jahresabschluss 2009 mit seinen Anlagen sowie der Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten lag zum Prüfungszeitpunkt der Kommunalaufsichtsbehörde noch nicht vor.

5 Eröffnungsbilanzkorrekturen

Die Voraussetzungen zur Vornahme von Eröffnungsbilanzkorrekturen sind in § 141 Abs. 21 BbgKVerf wie folgt festgelegt: „Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind oder der Ansatz zu Unrecht unterblieb, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.“

Gemäß vorliegendem Jahresabschluss der Stadt Finsterwalde wurde im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2010 die nachstehende Bilanzkorrektur vorgenommen, die somit eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 darstellt. Es handelt sich hierbei um die Erfassung der Bewertung von Bodendenkmale, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht erfolgte. Die Wertveränderung beträgt insgesamt 91,00 €.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Bewertung des entsprechenden Grund und Bodens zu den einzelnen Bodendenkmalen nach der jeweiligen Nutzungsart noch zu erfolgen hat. Derzeit ist der Grund und Boden ebenfalls mit 1,00 € bewertet. Die Stadt Finsterwalde sieht im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 von einer Korrektur ab. Diese soll demnach im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 erfolgen. Die Höhe der Neubewertung konnte bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht festgestellt werden.

Die Berichtigung des ursprünglichen Wertansatzes erfolgte auf der Grundlage des § 141 Abs. 21 BbgKVerf. Nach v.g. Vorschrift ist eine Korrektur der Eröffnungsbilanz u.a. nur vorzunehmen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Bezüglich der Wesentlichkeit wurden von der Stadt Finsterwalde keine Festlegungen getroffen. Somit erfolgte die Eröffnungsbilanzkorrektur unabhängig von einem bestimmten Betrag.

Da eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden kann, empfiehlt das RPA die Festlegung zur Wesentlichkeit (Höhe des Betrages je Einzelkorrektur oder zur Korrektur in Summe).

6 Feststellungen und Erläuterungen zur Buchführung

6.1 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Rechnungslegung

Die Bilanzgliederung entspricht den Vorgaben des § 57 KomHKV i. V. m. § 52 Abs. 5 KomHKV in der Bezeichnung der Posten.

Die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ist im Abschnitt 5 der KomHKV festgelegt. Gemäß § 33 Abs. 1 KomHKV müssen die Eintragungen in den Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Darüber hinaus sind Buchungen nach § 34 Abs. 4 KomHKV durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), zu belegen. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.

Die Einhaltung der grundlegenden Dokumentationspflichten konnte anhand von Stichproben/Belegprüfungen nachgewiesen werden.

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung der Stadt Finsterwalde basiert auf der Anwendersoftware H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH (H&H ProDoppik).

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde ein entsprechendes Zertifikat der Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH für das o.g. Programm vorgelegt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte die Programmprüfung hinsichtlich der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen (stichprobenweise Prüfung des Belegdurchlaufs).

Das Rechnungswesen leitet sich im Wesentlichen von der durch die Verwaltung vorgelegten Dienstanweisung über das Anordnungswesen vom 23.03.2009 sowie der Dienstanweisung zur Vermögensrechnung der Stadt Finsterwalde vom 01.01.2007 ab.

Separate Regelungen in Form einer Dienstanweisung für die Durchführung von Jahresabschlussarbeiten 2010 lagen nicht vor. Die Aufgabenverteilung erfolgt nach internen Absprachen.

Um dem internen Kontrollsystem gerecht zu werden, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt eine entsprechende verbindliche interne Festlegung zu den Vorarbeiten für den Jahresabschluss einschließlich aller Verantwortlichen sowie Terminsetzungen.

Kosten- und Leistungsrechnung und interne Leistungsverrechnung

Bei den internen Leistungsverrechnungen handelt es sich um Dienstleistungen innerhalb der Verwaltung, somit also um Geschäftsvorfälle ohne Außenwirkung. Den internen Dienstleistern entstehen dabei in ihren Produkten Aufwendungen für Leistungen, die anderen Produkten anzulasten sind.

Gemäß § 7 KomHKV (Teilhaushalte) sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen nach Maßgabe des § 20 Abs. 5 KomHKV anzugeben. Nach dieser Vorschrift sind interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten zu verrechnen, soweit dies für Steuerungs Zwecke oder für die Kalkulation von Gebühren, privatrechtlichen Entgelten oder Kostenerstattungen erforderlich ist. Die Ermittlung der einzelnen Erträge und Aufwendungen erfolgt in der Regel mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung.

Gemäß Auskunft der Verwaltung wurde die Kosten- und Leistungsrechnung zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2010 in den Bereichen

- Schulen und Kindertagesstätten (Kita's, Krippen, Horte)
- Friedhof
- Bauhof/Wirtschaftshof
- Liegenschaftsmanagement
- Personalkosten
- Feuerwehren
- KfZ-Kosten

eingrichtet. Eine fortführende Prüfung durch das RPA erfolgte nicht.

Inventur, Folgeinventur

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 KomHKV ist bei materiellen Vermögensgegenständen in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Demnach wäre aufgrund des ursprünglichen Inventurstichtages 01.01.2008 eine erneute Inventur spätestens zum 31.12.2011 erforderlich.

Die Verwaltung führte eine permanente Inventur im Laufe des Haushaltsjahres 2010 durch. Die entsprechenden Zu- und Abgangsprotokolle wurden gefertigt.

Die Folgeinventur bei der Stadt Finsterwalde wurde im Haushaltsjahr 2011 durchgeführt. Dazu erfolgten entsprechende Hausmitteilungen vom Fachbereich Finanzwirtschaft an die weiteren Fachbereiche. Die Inventuraufnahmelisten sowie die Zähllisten wurden in diesem Zusammenhang mit ausgereicht. Die Verwaltung legte eine entsprechende Objektliste vor. Die Folgeinventur wurde durch das RPA nicht im Rahmen der Prüfung des JA 2010 kontrolliert.

Jahresabschluss mit Bestandteilen und Anlagen

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- der Anhang
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses gemäß § 83 Abs. 4 BbgKVerf erstellt wird.

Die nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf notwendigen Bestandteile und Anlagen waren vorhanden.

Bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes wurde das Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 22.12.2009 zur Anwendung der Bestimmungen über die Erstellung und den Aufbau der Berichte über die Beteiligung der Gemeinden an Unternehmen (Beteiligungsbericht) beachtet.

6.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der geprüfte Jahresabschluss 2010 wurde auf der Basis der rechtlichen Grundlagen und unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Im Anhang zur Schlussbilanz sind die wesentlichen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden angegeben (§ 58 KomHKV).

6.3 Beachtung der Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 57 KomHKV. Die Ergebnisrechnung ist nach § 54 i.V.m. § 4 KomHKV geordnet. Die Gliederung der Finanzrechnung erfolgt nach § 55 i.V. m. § 5 KomHKV. Teilrechnungen nach § 56 KomHKV sind aufgestellt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurde stichprobenartig die Buchung einzelner Geschäftsvorfälle geprüft. Die sachliche Ordnung erfolgte anhand der für die Kommunen vorgeschriebenen Muster, des kommunalen Produktrahmens sowie der finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften zu den Produktgruppen. Weiterhin wurde die Kontierungsrichtlinie mit Kontierungsrahmen und Kontierungsplänen (Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 - VV Produkt- und Kontenrahmen) herangezogen.

7 Feststellungen zur Ausführung des Haushaltsplanes

7.1 Haushaltssatzung und -plan

Nach §§ 65 und 66 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zu erlassen.

Als Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Finsterwalde hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.01.2010 die Haushaltssatzung (BV-2010-180) für das Haushaltsjahr 2010 nochmals beschlossen.

Die nochmalige Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 am 24.11.2010 war erforderlich, da im Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der am 20.01.2010 beschlossenen Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2010 eine Differenz in Höhe von 1.500 € zwischen der Summe der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit aller Teilfinanzhaushalte und dem betreffenden Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag sowie den diesbezüglich in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträgen festgestellt wurde.

Neben dieser Differenzkorrektur erfolgten keine weiteren Änderungen in den Haushaltsunterlagen.

Die Haushaltssatzung wurde gemäß der Vorschrift des § 65 Abs. 2 BbgKVerf entsprechend dem verbindlich vorgeschriebenen Muster aufgestellt und nach dem Verfahren gemäß § 67 BbgKVerf beschlossen.

Diese Haushaltssatzung weist nachfolgende Festsetzungen aus:

im Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	24.202.050 EUR
ordentliche Aufwendungen	24.580.600 EUR
außerordentliche Erträge	14.100 EUR
außerordentliche Aufwendungen	35.100 EUR

im Finanzhaushalt

Einzahlungen	27.970.550 EUR
Auszahlungen	30.551.550 EUR

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.316.750 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.700.050 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.653.800 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.173.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	678.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.
Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000.000 EUR

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Finsterwalde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, bis zu der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 1.000.000 EUR
- und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan wurden der Kommunalaufsichtsbehörde erstmalig am 01.03.2010 vorgelegt. Die gesetzlich vorgeschriebene Vorlagefrist, einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, gemäß § 67 Abs. 4 BbgKVerf wurde somit nicht eingehalten.

Ausweislich der o. g. Haushaltssatzung übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge um 378.550 €. Unter Zugrundelegung der Angaben in der Übersicht über die Ergebnisentwicklung gemäß § 4 Abs. 3 KomHKV und der Rücklagenübersicht gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV konnte der Haushaltsausgleich unter Beachtung der Vorschriften des § 26 KomHKV nachgewiesen werden.

7.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplanentwurf wies für das HHJ im Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) ein negatives Ergebnis von 378.550 € aus. Im Rahmen der Haushaltsausführung konnte ein positives Ergebnis erreicht werden. Das ordentliche Ergebnis beträgt 1.893.176,87 €, welches eine Verbesserung gegenüber der Haushaltsplanung um 2.271.726,87 € darstellt.

7.2.1 Überplanmäßige/außerplanmäßige Mittelbewirtschaftung

Im Haushaltsjahr 2010 kam es im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt durch Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen zu Überschreitungen der im Haushaltsplan eingestellten Planermächtigungen.

Nach § 70 BbgKVerf sind üpl/apl Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Kämmerei hat über die Leistungen zu entscheiden, soweit ein Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung nicht erforderlich ist. Ausschlaggebend dafür sind die getroffenen Regelungen - hier § 5 Nummer 3 der beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde.

Hinsichtlich der Stichprobenprüfung ist festzustellen, dass die Anträge zu den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zum überwiegenden Teil erst im Jahr 2011 gestellt wurden und darüber hinaus die erforderliche Zustimmung auf den jeweiligen Anträgen fehlte. Hinsichtlich der Anordnungen fehlte zudem vereinzelt die Kennzeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Kämmererei auf die Einhaltung des gesetzlichen Vorschriften - hier § 70 BbgKVerf - hingewiesen. Zukünftig sind die Voraussetzungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Antragstellung/Genehmigung zu beachten.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden entgegen des § 70 BbgKVerf der Stadtverordnetenversammlung bisher nicht zur Kenntnis gebracht.

7.2.2 Ermächtigungsübertragungen

Nach den Regelungen des § 24 KomHKV dürfen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Nach Auskunft der Kämmerin der Stadt Finsterwalde wurden keine Ermächtigungsübertragungen vom HHJ 2009 in das HHJ 2010 sowie vom HHJ 2010 in das HHJ 2011 vorgetragen.

7.2.3 Budgets

Gemäß § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche können mehrere Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden werden. Soweit in der KomHKV oder im HHP1 nichts anderes bestimmt ist, sind nach § 23 Abs. 1 KomHKV (Deckungsfähigkeit kraft Gesetz) die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt gleichlautend für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen.

Nach Auskunft der Kämmerin finden die Budgetvorgaben gemäß § 6 KomHKV Anwendung. Im Rahmen des Haushaltsjahres 2010 wurden jedoch keine weiteren Budgets mit Ausnahme für den Personalbereich gebildet.

7.2.4 Unterjährige Berichtspflichten

Die Berichterstattung über die Erreichung der Finanz- und Leistungsziele erfolgte im HHJ 2010 halbjährlich gemäß § 29 KomHKV im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen des Bürgermeisters“. Protokolle darüber konnten nicht vorgelegt werden.

Die Verwaltung wurde im Rahmen der Prüfung darauf hingewiesen, dass zukünftig entsprechende Nachweise über die Berichterstattung zu erfolgen haben (z.B. Informationsvorlagen für die Abgeordneten).

8 Feststellungen zur Ergebnis-, Finanz- und zu den Teilrechnungen sowie der Bilanz

8.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Weiterhin sind in der Ergebnisrechnung den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des HHJ voranzustellen sowie die Abweichungen zum Planansatz darzustellen.

Ergebnishaushalt/-rechnung	Ergebnis Vorjahr 2009 in T€	Fortgeschriebener Ansatz in T€	Ergebnis 2010 in T€	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis 2010 in T€
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.758	23.262	25.321	./. 2.058
- Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.243	24.613	23.437	1.176
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	515	./. 1.351	1.884	./. 3.235
+ Finanzergebnis	744	590	9	580
= Ordentliches Ergebnis	1.259	./. 761	1.893	./. 2.654
+ Außerordentliches Ergebnis	454	./. 21	10	./. 31
= Gesamtüberschuss/ Gesamtfehlbetrag	1.713	./. 782	1.904	./. 2.686

In der Planung für das HHJ 2010 wurde von fortgeschriebenen Erträgen i.H.v. 23.262 T€ sowie von fortgeschriebenen Aufwendungen i.H.v. 24.613 T€ und unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses somit von einem Fehlbetrag i.H.v. 761 T€ ausgegangen.

Abgeschlossen wurde die ordentliche Ergebnisrechnung 2010 mit 25.321 T€ an Erträgen und 23.437 T€ an Aufwendungen. Somit ergab sich ein Überschuss im Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit von 1.884 T€. Das Finanzergebnis weist einen Überschuss i. H. v. 9 T€ aus, so dass sich im Ergebnishaushalt insgesamt ein Gesamtüberschuss von 1.904 T€ ergibt.

Ausweislich der Ergebnisrechnung und dem Vergleich zwischen den fortgeschriebenen Ansätzen mit dem Ergebnis ergaben sich Mehrerträge i.H.v. 2.058 T€ sowie Minderaufwendungen i.H.v. 1.176 T€. Der fortgeschriebene Ansatz berücksichtigt alle aufgrund haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen vorgenommenen Änderungen an den Ermächtigungsansätzen.

Der geplante Gesamtfehlbetrag konnte um 2.686 T€ verringert werden, so dass ein Gesamtüberschuss entstanden ist.

Ursächlich hierfür sind folgende Veränderungen gegenüber der Planung:

Mehrerträge aus	
z. B. Steuern und ähnliche Abgaben	1.408 T€
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.151 T€
Minderaufwendungen für	
z. B. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.046 T€
Mehraufwendungen für	
z. B. Abschreibungen	575 T€

Im Haushaltsjahr 2010 wurden außerordentliche Erträge i.H.v. 210 T€ und Aufwendungen i.H.v. 199 T€ verbucht.

8.1.1 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit hat sich im Vergleich zum Planansatz wie folgt entwickelt:

JA 2010	fortgeschriebener Planansatz in T€	Ergebnis in T€	Vergleich in T€
Ordentliche Erträge	23.262	25.321	./ 2.058
Ordentliche Aufwendungen	24.613	23.437	1.176
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	./ 1.351	1.884	./ 3.235

Trotz der Mindererträge bei Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (439 T€) und der Mehraufwendungen bei Abschreibungen (575 T€) konnte aufgrund von Mehrerträgen bei Steuern und ähnlichen Abgaben (1.408 T€) und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (1.151 T€) sowie der Minderaufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (1.046 T€) und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (581 T€) ein positives Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit erreicht werden.

8.1.2 Finanzergebnis

Beim Finanzergebnis handelt es sich um die Gegenüberstellung von Zinserträgen und sonstigen Finanzerträgen zu Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen.

JA 2010	fortgeschriebener Planansatz in T€	Ergebnis in T€	Vergleich In T€
Zinsen und sonstige Finanzerträge	940	689	251
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	350	679	./ 329
Finanzergebnis	590	9	580

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Planansatz um 580 T€ verschlechtert. Dazu beigetragen hat im Wesentlichen der Forderungskauf „Pflegerheim“ mit Zinsmehraufwendungen i.H.v. 339 T€ sowie geringere Erträge (Minderung um 256 T€) aus Gewinnausschüttungen der verbundenen Unternehmen/Beteiligungen, da diese nach den Beschlussfassungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH in die entsprechenden Jahresabschlüsse der Vorjahre gebucht wurden.

8.1.3 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Summe des Ergebnisses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis. Das ordentliche Ergebnis spiegelt alle Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit wider.

JA 2010	fortgeschriebener Planansatz in T€	Ergebnis in T€	Vergleich in T€
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	./. 1.351	1.884	./. 3.235
Finanzergebnis	590	9	580
Ordentliches Ergebnis	./. 761	1.893	./. 2.654

Mit einem Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit i.H.v. 1.884 T€ und einem Finanzergebnis i.H.v. 9 T€ weist der Jahresabschluss 2010 einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1.893 T€ aus. Somit konnte ein Haushaltsausgleich gemäß § 63 (4) BbgKVerf erreicht werden.

8.1.4 Außerordentliches Ergebnis

Im Gegensatz zum Vorjahr wies das außerordentliche Ergebnis nur einen Überschuss i.H.v. 10 T€ aus. Das außerordentliche Ergebnis des HHJ 2010 ergibt sich u.a. aufwandsseitig aus den Restbuchwerten u.a. der Grundstücke sowie Umbuchungen i.H.v. insgesamt 182 T€ und ertragsseitig aus einem Verkaufserlös durch Grundstücksverkauf i.H.v. 118 T€.

Insgesamt errechnet sich dies wie folgt:

- Außerordentliche Erträge	209 T€
- Außerordentliche Aufwendungen	199 T€
- Außerordentliches Ergebnis	10 T€

Das Jahresergebnis 2010 schließt mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1.893 T€ und im außerordentlichen Ergebnis i.H.v. 10 T€ ab. Gemäß § 26 KomHKV wird der Überschuss i.H.v. 1.893 T€ der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Überschuss verändert die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses von 470 T€ auf 480 T€.

8.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen der Stadt Finsterwalde aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltswirksamen Zahlungsvorgängen nachgewiesen.

Insofern wurde im Rahmen von Stichproben geprüft, ob die Ein- und Auszahlungen sach- und periodengerecht gebucht wurden. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Finanzhaushalt/-rechnung	Ergebnis Vorjahr 2009 in T€	Fortgeschriebener Ansatz in T€	Ergebnis 2010 in T€	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis HHJ in T€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.981	22.317	40.760	./. 18.443
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.096	23.157	39.805	./. 16.648
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.885	./. 840	955	./. 1.795
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.518	5.654	5.467	187
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.259	6.424	4.282	2.142
= Saldo aus Investitionstätigkeit	259	./. 770	1.185	./. 1.955
= Finanzmittelübersch./ Finanzmittelfehlbetrag	2.144	./. 1.610	2.140	./. 3.750
+ Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	20,8	0	15	./. 15
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	918,6	679	676	3
= Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	897,8	./. 679	./. 661	./. 18
= Veränderung des Bestandes an Zahl.-mitteln	1.246	./. 2.289	1.479	./. 3.768
+ voraussichtl. Bestand an Zahl.-mitteln am Anfang des HHJ	4.427	0	5.673	./. 5.673
Bestand an Zahl.-mitteln am Ende des HHJ	5.673	./. 2.289	7.152	./. 9.441

Der Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2010 ist auf folgenden Konten der Stadt Finsterwalde nachgewiesen:

Konto	Bezeichnung	31.12.2010 - € -
3100200216	Girokonto Sparkasse Elbe-Elster (EE)	177.758,16
3100200275	Girokonto Sparkasse Elbe-Elster (EE)	39.705,77
3100200321	Girokonto Sparkasse Elbe-Elster (EE)	3.911.438,45
2100200200	Termingeld Sparkasse EE	2.000.000,00
2100206578	Termingeld Sparkasse EE	1.000.000,00
594731105	Postgirokonto	20.180,18
	Verwahr – Sparbücher gesetzliche Vertreter	1.654,11
	Barkasse Stadtverwaltung	1.315,53
	Barkasse Freizeitzentrum	367,75
	Gesamtbestand	7.152.419,95

8.3. Vermögensrechnung (Bilanz)

Das RPA prüfte in einzelnen Bilanzposten anhand von Stichproben.

In der Ergebnisrechnung ist der Gesamtüberschuss zum 31.12.2010 in Höhe von 1.903,6 T€ ausgewiesen. Dieser setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.893,1 T€ sowie dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10,5 T€ zusammen.

Ein zu deckender Fehlbetrag aus dem Vorjahr lag nicht vor, so dass der Gesamtüberschuss in der Bilanz unter dem Punkt 1.2 - Rücklagen aus Überschüssen - getrennt nach dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis gemäß § 25 i. V. m. § 26 Abs. 1 und Abs. 5 KomHKV ausgewiesen wurde. Eine Entnahme aus der Überschussrücklage aus Vorjahren erfolgte im Rahmen des Haushaltsjahres 2010 nicht.

8.3.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz ist die Summe aller Vermögensgegenstände dargestellt.

Das Vermögen der Stadt Finsterwalde hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 162.652 T€ um 2.977 T€ auf 165.629 T€ erhöht.

Einzeln betrachtet stellt sich dies wie folgt dar:

Anlagevermögen	von	142.326 T€	auf	143.209 T€
Umlaufvermögen	von	18.228 T€	auf	20.193 T€
Rechnungsabgrenzung	von	2.098 T€	auf	2.227 T€.

Die wesentlichsten Verringerungen/Erhöhungen ergaben sich bei bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern (Umbuchung Schloss u.a.), geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sowie beim Kassen- und Bankbestand.

8.3.1.1 Anlagevermögen

Die Gesamtsumme des ausgewiesenen Anlagevermögens zum 31.12.2010 entspricht einem prozentualen Anteil von 86,46 % der Bilanzsumme.

Struktur des Anlagevermögens

	<u>JA 2009</u>	<u>JA 2010</u>
- Immaterielle Vermögensgegenstände	124 T€	93 T€
- Sachanlagevermögen	60.555 T€	62.231 T€
- Finanzanlagevermögen	81.647 T€	80.885 T€

Wesentliche Änderungen des Anlagevermögens

Die Sachanlagen haben sich im Wesentlichen bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau von 2.410 T€ auf 5.534 T€ erhöht.

Hier stehen den Zugängen i.H.v. 3.939 T€ Umbuchungen (Aktivierungen)/Abgänge (vorausbezahlte Rechnungen > werden über Sanierungsträger DSK refinanziert) i.H.v. 815 T€ gegenüber.

Aufgrund der Fertigstellung wurden durch Umbuchung Anlagen im Bau i.H.v. 445 T€ aktiviert.

Durch die Berichtigung der Zuordnung von Baudenkmalern, die einer regelmäßigen Nutzung als Gebäude unterliegen, ergab sich durch die Umbuchung eine Erhöhung der Position bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und die Position Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler verringerte sich.

Das Finanzanlagevermögen hat sich von 81.647 T€ auf 80.885 T€ verringert aufgrund der Rückzahlung von Ausleihungen.

Die Aktivierung des Sachanlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft und führte zu keinen Feststellungen.

Abgrenzung Aufwand/Investition

Der Bewertungsleitfaden Brandenburg enthält im Punkt 2.4.3 Ausführungen zu nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten. Weitere Festlegungen zu Bewertungen wurden durch die Verwaltung der Stadt Finsterwalde bereits im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) getroffen.

Nach Rücksprache mit der Kämmerei erfolgt im Zuge der Durchführung einer Maßnahme die Überprüfung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen unter Beachtung der Anwendung der sogenannten „3-Gewerke-Regelung“ in Anlehnung an das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26.04.2013. Eine interne Richtlinie zur Trennung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen gibt es nicht. Die Stichprobenprüfung ergab keine Beanstandungen.

8.3.1.2 Umlaufvermögen

Die Gesamtsumme des ausgewiesenen Umlaufvermögens zum 31.12.2010 entspricht einem prozentualen Anteil von 11,98 % der Bilanzsumme (165.629 T€).

Struktur des Umlaufvermögens

	<u>JA 2009</u>	<u>JA 2010</u>
- Vorräte	2.020 T€	2.543 T€
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.535 T€	10.498 T€
- Liquide Mittel	5.673 T€	7.152 T€

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Forderungen (ohne sonstige Vermögensgegenstände) in Höhe von 9.438 T€ wurden gemäß Pkt. 3.2.2.1 BewertL Bbg mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Eine wesentliche Forderung betrifft den „Forderungskauf Pflegeheim“ i.H.v. 8.166 T€. Dem gegenüber steht eine Verbindlichkeit i.H.v. 7.625 T€.

Die Forderungen ergeben sich aus dem Mietvertrag über das Lebenszentrum „Am Schloss“, Brandenburger Straße 2 a in Finsterwalde, vom 14.05.2009 i.H.v. monatlich 38 T€ ab dem 01.01.2010. Des Weiteren gibt es noch einen Mietvertrag über die Ausstattung des Lebenszentrums „Am Schloss“, Brandenburger Straße 2 a in Finsterwalde, vom 14.05.2009 i.H.v. 5 T€ monatlich ab Mai 2009.

Für den „Forderungskauf Pflegeheim“ bestehen Verbindlichkeiten in Höhe des Bankkredits. Monatlich zahlt die Stadt einen Betrag von 41,5 T€ an die Bank. Die Verbindlichkeiten reduzierten sich im Jahr 2010 um 159 T€ Tilgung. Zinsen für diesen Kredit fielen im Jahr 2010 i.H.v. 339 T€ an.

Der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen i.H.v. insgesamt 10.498 T€ verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 37 T€.

Für Forderungen gilt das strenge Niederstwertprinzip. Demnach ist die Werthaltigkeit der Forderungen zu überprüfen und gegebenenfalls sind Wertberichtigungen durchzuführen. Das kaufmännische Rechnungswesen sieht dazu zwei Verfahren vor. Dieses sind die Einzelwertberichtigung und die Pauschalwertberichtigung.

Festlegungen zu den Pauschalwert- und Einzelwertberichtigungen lagen nicht vor.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden

- | | |
|---|--------|
| - Einzelwertberichtigungen i.H.v. insgesamt | 199 T€ |
| und | |
| - Pauschalwertberichtigungen i.H.v. insgesamt | 86 T€ |

durchgeführt.

Eine stichprobenartige Prüfung bezüglich der Ermittlung der Wertberichtigungen ergab **keine** Beanstandungen. Interne Festlegungen wurden bisher noch nicht getroffen. Die Pauschalwertberichtigung wird seit 2008 immer mit der gleichen Prozentverteilung vorgenommen.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 60 Absatz 2 KomHKV u.a. eine Forderungsübersicht beizufügen. Die Forderungsübersicht zum Jahresabschluss 2010 der Stadt Finsterwalde entspricht in ihrem Aufbau dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Muster (VV-Produkt- und Kontenrahmen, 5.13 Muster zu § 60 Abs. 2 KomHKV).

Liquide Mittel

Zu dieser Bilanzposition gehören laut Pkt. 3.2.4 des Bewertungsleitfadens insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bestände sind zum Bilanzstichtag mit ihrem Nennwert zu bewerten. In der Bilanz wurde insgesamt ein Bestand an liquiden Mitteln i.H.v. 7.152.419,95 € ausgewiesen.

Die Kontostände sind anhand der entsprechenden Saldenbestätigungen bzw. der vorliegenden Sparbücher nachgewiesen.

Insgesamt erhöhte sich der Bestand an liquiden Mitteln im Vergleich zum Vorjahr um 1.479.517,78 €.

Des Weiteren verwaltete die Stadt Finsterwalde zum 31.12.2010 Treuhandvermögen in Höhe von insgesamt 1.654,11 €.

Das Treuhandvermögen ist gemäß Pkt. 5.18 des BewertL Bbg i.V.m. § 58 Absatz 2 Pkt. 11 KomHKV im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

In der Bilanz zum 31.12.2010 sind die Treuhandmittel ergebnisneutral dargestellt, d. h., es erfolgte ein Ausweis unter den liquiden Mitteln sowie in gleicher Höhe auf der Passivseite der Bilanz unter den Verbindlichkeiten.

Gemäß Ziffer 5.18 des Bewertungsleitfadens sind Treuhandmittel nicht innerhalb der Bilanz zu führen.

8.3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Gesamtsumme der ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten beträgt 2.227 T€ und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 129 T€.

Zur Berechnung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurde durch die Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2010 keine Geringfügigkeitsgrenze festgelegt.

Zum Jahresabschluss 2010 enthalten die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten hauptsächlich die Zuwendungen an Dritte für Investitionen im Sanierungsgebiet (1.571 T€). Darüber hinaus wurden u.a. Versicherungsbeiträge bilanziert. Weitere Wertveränderungen ergeben sich aus der Auflösung bereits bestehender Posten.

8.3.2 Passiva

Insgesamt hat sich die Bilanzsumme der Passiva um 2.977 T€ erhöht. Die strukturellen Mehrungen und Minderungen ergaben sich wie folgt:

- Eigenkapital	105.383 T€	Vorjahr 103.145 T€
- Sonderposten	36.843 T€	Vorjahr 35.179 T€
- Rückstellungen	3.103 T€	Vorjahr 3.280 T€
- Verbindlichkeiten	19.587 T€	Vorjahr 20.361 T€
- Rechnungsabgrenzungsposten	713 T€	Vorjahr 687 T€

8.3.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stadt Finsterwalde hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.239 T€ erhöht und beträgt mit 105.383 T€ insgesamt 63,62 % (Vorjahr 63,41 %) der Bilanzsumme (165.629 T€).

Ferner ergab sich zum 31.12.2010 folgende Eigenkapitalstruktur:

- Basis-Reinvermögen	96.074 T€
- Rücklagen aus Überschüssen	8.400 T€
- Sonderrücklage	910 T€

Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz rechnerisch aus dem Saldo der ermittelten Summen der Aktiv- und Passivseite. Es handelt sich somit beim Basis-Reinvermögen um einen Bilanzposten, der nur einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildet wird und unverändert bestehen bleibt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn nachträglich eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erforderlich wird.

Zum Jahresabschluss 2010 ergibt sich eine Erhöhung des Basis-Reinvermögens in Höhe von 91,00 € und ist auf eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zurückzuführen (vgl. dazu Punkt 5 des Berichtes - Eröffnungsbilanzkorrekturen).

Rücklagen

Nach § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Der Jahresabschluss 2010 weist im Ergebnishaushalt ein ordentliches Ergebnis i.H.v. 1.893 T€ aus. Ein außerordentliches Ergebnis weist der Jahresabschluss 2010 in Höhe von 10,5 T€ aus. Der entsprechende Ausweis in der Bilanz zum 31.12.2010 erfolgte ordnungsgemäß.

Die Bildung einer Sonderrücklage ist unter den Voraussetzungen des § 25 Sätze 2 und 3 KomHKV zulässig. Im Jahresabschluss 2010 ist ein Bestand in Höhe von 909.545,02 € ausgewiesen. Es handelt sich dabei um nicht verbrauchte Mittel aus der investiven Schlüsselzuweisung. Der Bestand des Vorjahres in Höhe von 574.631,02 € erhöhte sich im Rahmen des HHJ 2010 um insgesamt 334.914,00 € aufgrund der nicht verbrauchten investiven Mittel aus dem HHJ 2010. Eine Entnahme aus der Sonderrücklage erfolgte nicht im HHJ 2010. Die Buchung der Sonderrücklage erfolgte ordnungsgemäß auf das Konto 202300 in Anlehnung an den Kontenrahmenplan des Landes Brandenburg.

Fehlbetragsvortrag

Ein gemäß § 26 KomHKV verbleibender Fehlbetrag musste nicht vorgetragen werden.

8.3.2.2 Sonderposten

Erhält die Stadt Finsterwalde zur Finanzierung aktivierungsfähiger Vermögensgegenstände Zuweisungen, Zuschüsse o. Ä. von einer anderen öffentlichen Gebietskörperschaft oder von Dritten, ist der Betrag in den Sonderposten für Investitionen einzustellen.

Die sich anschließende Auflösung des Sonderpostens orientiert sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

In der Jahresabschlussbilanz des Haushaltsjahres 2010 sind Sonderposten in einem Gesamtumfang von 36.843 T€ nachgewiesen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	29.443 T€
- Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.888 T€
- Sonstige Sonderposten	76 T€
- Anzahlungen auf Sonderposten	5.436 T€.

Insgesamt ist die Bestandsveränderung auf Zugänge, beispielsweise erhaltene Fördermittel, sowie Abgänge aus der anteiligen Auflösung der Sonderposten zurückzuführen.

Der prozentuale Anteil der Sonderposten entspricht einem Anteil von 22,24 % der Bilanzsumme (165.629 T€). Mit diesem prozentualen Anteil sind die Vermögensgegenstände der Stadt Finsterwalde bezuschusst. Im Vergleich zum Vorjahr (31.12.2009) erhöhte sich der Bestand an Sonderposten um 1.664 T€.

Insgesamt erhielt die Stadt Finsterwalde im Haushaltsjahr 2010 investive Schlüsselzuweisungen i.H.v. 1.699.714,00 €. In einer durch die Verwaltung vorgelegten Abrechnung zu den investiven Schlüsselzuweisungen ist ersichtlich, dass diese im Haushaltsjahr 2010 nicht vollständig verwendet wurden und somit eine Zuführung zur Sonderrücklage i.H.v. 334.914,00 € erfolgte. Der buchmäßige Nachweis der Zahlungseingänge aus den investiven Schlüsselzuweisungen wurde ordnungsgemäß in dem Finanzkonto 611100 vorgenommen.

Die Prüfung der Passivierung und Auflösung der Sonderposten erfolgte stichprobenartig.

8.3.2.3 Rückstellungen

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen bildet der § 77 (2) BbgKVerf i.V.m. § 48 KomHKV. Konkret benannt sind im § 48 (1) Nr. 1 bis 8 KomHKV die ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen, für welche Rückstellungen zu bilden sind.

Insgesamt verringerte sich der Bestand an Rückstellungen gegenüber dem Vorjahreswert um 177 T€ auf nunmehr 3.103 T€.

Die Gesamtsumme der Rückstellungen gliedert sich wie folgt auf:

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.575 T€
- Sonstige Rückstellungen	528 T€.

Rückstellungen für *Pensions- und Beihilfeverpflichtungen* sind gemäß Vermerk der beauftragten Aktuare ermittelt worden. Die Stadt Finsterwalde ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Beschäftigten und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse - hier Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - abzuschließen.

Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind gemäß Vermerk der beratenden Aktuare Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR) vom 25.02.2011 zum 31.12.2010 i.H.v. 1.556 T€ gebildet worden.

Die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung zum 31.12.2010 betragen 54 T€ und wurden von der Verwaltung im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt.

Zu den wesentlichsten sonstigen Rückstellungen (528 T€) gehören die Ablösebeiträge des Sanierungsgebietes städtischer Grundstücke i.H.v. 253 T€. Dieser Betrag entspricht dem, der bereits in der Eröffnungsbilanz zurückgestellt wurde.

Die Rückstellungen für die Jahresabschlusskosten (Konto 283100) wurden im Rahmen der Prüfung angepasst, da die Kosten für das HHJ 2010 zunächst nicht berücksichtigt wurden. Insgesamt wurde nunmehr ein Betrag in Höhe von 74 T€ zurückgestellt.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit sollen als Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 9 KomHKV nur solche Tatbestände erfasst werden, die nicht geringfügig sind. Durch die Stadt Finsterwalde wurde bislang keine Wertgrenze für die Rückstellungsbildung festgelegt. Somit ist stets eine Rückstellung unabhängig vom Wert zu bilden. Es empfiehlt sich, im Anhang zum Jahresabschluss eine entsprechende Wertgrenze, z. B. je Einzelfall, festzulegen.

8.3.2.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden in der Bilanz gemäß § 50 (6) KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet und passiviert. Insgesamt beträgt der Anteil der Verbindlichkeiten 11,83 % (Vorjahr 12,52 %) der Bilanzsumme und setzt sich wie folgt zusammen:

- Kreditverbindlichkeiten	9.954 T€
- Erhaltene Anzahlungen	125 T€
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.837 T€
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	461 T€
- Sonstige Verbindlichkeiten	211 T€

Gemäß § 60 Abs. 3 KomHKV wurde dem Anhang zum Jahresabschluss eine Verbindlichkeitenübersicht beigefügt. Diese entspricht in ihrem Aufbau dem auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV in den Verwaltungsvorschriften Produkt- und Kontenrahmen, Ziffer 5.15, dargestellten Muster.

Die bestehenden Kreditverbindlichkeiten wurden in der Verbindlichkeitenübersicht mit ihren Restlaufzeiten entsprechend dargestellt.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden mit ihrem Restkapital in der Bilanz angesetzt. Anhand der vorgelegten Kontoauszüge und Tilgungspläne konnte der korrekte Nachweis festgestellt werden. Im Haushaltsjahr 2010 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Des Weiteren wurde im Haushaltsjahr 2010 eine Umschuldung von der Bremer Landesbank zur ILB (730 T€) durchgeführt.

Ausführungen zu den Verbindlichkeiten zum „Forderungskauf Pflegeheim“ befinden sich unter Punkt 8.3.1.2 Forderungen.

8.3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum Abschlussstichtag wurden passive RAP - Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine nachfolgende Rechnungsperiode darstellen i.H.v. 713 T€ ausgewiesen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Gebühren für Grabstätten der Stadt Finsterwalde für Liegezeiten nach dem Bilanzstichtag.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Zu- und Abgänge bei den Friedhofsgebühren stichprobenartig betrachtet.

Die Zugänge resultieren aus der Abgrenzung von Friedhofsgebühren aus den im HHJ 2010 erstellten Bescheiden. Für den jeweils vereinbarten Zeitraum wurde die Zahlung im Voraus geleistet. Nach § 49 Abs. 1 Ziffer 4 KomHKV sind im HHJ entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Der auf die Folgeperioden entfallende Teil der Zahlung ist durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen und im nachfolgenden Zeitraum anteilig aufzulösen.

Die Stichprobenprüfung ergab, dass die Abgänge auf die ertragswirksame Auflösung der Friedhofsgebühren zurückzuführen sind.

Ein weiterer wesentlicher Betrag ist auf die Erbbaupacht bezüglich des Seniorenheims zurückzuführen. Der Einmalbetrag der vereinnahmten Erbbaupachtzahlung i.H.v. 250.000,00 € wird über 60 Jahre aufgelöst. Der Auflösungsbetrag für das HHJ 2010 beträgt 4.166,67 €. Zum Bilanzstichtag ist nunmehr noch ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten hinsichtlich der Erbbaupacht in Höhe von 237.499,99 € zu verzeichnen.

9 Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss 2010 der Stadt Finsterwalde enthält die im § 58 Abs. 2 KomHKV festgelegten Angaben.

10 Feststellungen zur Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars

Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars nicht eingehalten wurden.

11 Verwaltungsvorgänge zu übertragenen Aufgaben

Aufgabenübertragungen mit erheblicher finanzieller Bedeutung liegen gemäß den Angaben der Stadt Finsterwalde wie folgt vor:

1. Übernahmevertrag zwischen dem Berliner Institut für Kleinkindpädagogik und familienbegleitende Kinderbetreuung durch BIK e.V. und der Stadt Finsterwalde vom 28.03.1995 zur Durchführung der Aufgaben der Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg vom 13.05.1992 in seiner gültigen Fassung vom 10.06.1992 (GVBl. I S.178). Die Stadt überträgt die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Kindergarten Feintuch“, Grüner Weg, an den o.g. freien Träger.
2. Nutzungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Trinitatis“ und der Stadt Finsterwalde vom 04.05.1999 zur Betreuung einer evangelische Kindertagesstätte. Hierbei handelt es sich um einen Gebäudeteil der Kindertagesstätte „Sonnenschein“, Heinrich-Heine-Straße 14.
3. Mietvertrag zwischen dem Berliner Institut für Kleinkindpädagogik und familienbegleitende Kinderbetreuung durch BIK e.V. und der Stadt Finsterwalde vom 10.04.2013. Mietgegenstand ist das städtische Grundstück Max-Taut-Straße 6, Flur 15, Flurstücke 716, 765 und 697 inklusive des Hauptgebäudes sowie sämtlicher baulicher Anlagen.

12 Ergebnisse aus unterjährigen Prüfungen

12.1 Prüfungen durch Dritte

In der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 wurde durch das Finanzamt Calau eine Lohnsteuer-Außenprüfung durchgeführt. Ein entsprechender Bericht vom 20.01.2012 liegt vor.

In der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2010 wurde durch die Deutsche Rentenversicherung - Bund - eine Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV durchgeführt. Ein entsprechender Bericht vom 24.06.2011 liegt vor.

Prüfung der Zahlung der Künstlersozialabgabe nach § 28p Abs. 1a SGB IV in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2013 durch die Deutsche Rentenversicherung - Bund -. Ein entsprechender Bericht vom 09.02.2015 (Posteingang) liegt vor.

Darüber hinaus führte das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Elbe-Elster am 16.12.2010 eine Prüfung der Stadtkasse sowie nachfolgender Zahlstellen der Stadtverwaltung durch:

- Einwohnermeldeamt
- Empfangsbereich
- Bibliothek.

Der entsprechende Prüfbericht liegt mit Datum vom 10.01.2011 vor.

Der Bericht zur örtlichen Betätigungsprüfung in der Stadt Finsterwalde des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 102 Abs. 1 Ziff. 5 i.V.m. Satz 3 BbgKVerf für die Jahre 2010 - 2012 trägt das Datum vom 08.04.2013

Zu der im Rahmen der im Jahr 2010 durchgeführten überörtlichen Querschnittsprüfung bei allen Gemeinden, Städten und Ämtern des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 105 BbgKVerf zur Thematik „Einrichtung von Bau- und Wirtschaftshöfen in den Kommunen sowie deren Kostenrechnung“ machte die Stadt Finsterwalde keine Angaben.

12.2 Interne Prüfungen

Durch die Verwaltung selbst erfolgten keine Prüfungen. Gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 4d) KomHKV sind regelmäßige und unvermutete Prüfungen durchzuführen. Die Übertragung der Kassenaufsicht erfolgte ab 01.06.2000 durch den Bürgermeister an den Amtsleiter des Amtes II. Entgegen der vg. Vorschrift ist keine örtliche Prüfung der Stadtkasse und ihrer Zahlstellen im HHJ 2010 erfolgt.

13 Bewertung zum Jahresabschluss, Vorschlag zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster erfolgte nach § 104 Abs. 1 und 2 BbgKVerf. Einzelfeststellungen dazu enthält dieser Bericht.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 20.01./24.11.2010 mit Beschluss Nummer BV-2010-180 beschlossene Haushaltsplan 2010 wurde eingehalten und nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt. Die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach Auffassung des RPA ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars wurden nach Einschätzung des RPA eingehalten. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Finsterwalde.

Das RPA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf, den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 zu beschließen. Das RPA schlägt der Stadtverordnetenversammlung im Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss 2010 (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf) vor.

Eine Schlussbesprechung fand mit Datum vom **xx.xx.xxxx** statt.

alternativ

Auf eine Schlussbesprechung wurde seitens der Verwaltung **verzichtet**.

Auf die Beschluss-, Bekanntmachungs- und Vorlageverpflichtungen gemäß § 82 Abs. 4 und 5 BbgKVerf weist das RPA abschließend hin.

Herzberg, den **xx.xx.xxxx**

Steffen Voigt
Amtsleiter

Anlagen

Jahresabschluss 2010 mit seinen Anlagen
Abkürzungsverzeichnis